

7035 lichtgrau, 9003 signalweiß, außerdem Naturschiefer, Buntsandstein und Naturholz.

- 2.2 Farbe der Dächer: RAL 7011 eisengrau, 7012 basaltgrau, 7015 schiefergrau, außerdem Naturschiefer
- 2.3 Dachneigung 20 bis 40 Grad Sattel- bzw. Walmdächer

3. Grünordnerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern / Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 3.1 Rückhaltung des Niederschlagswassers
- Die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlags- und Beregnungswasser der Anlage erfolgt in Versickerungsgruben vollständig auf dem Gelände des Golfplatzes.
 - Zur Verhinderung des Eintrags grundwassergefährdender Stoffe aus dem Bereich der Parkplatz- und sonstiger Stellflächen hat die Entwässerung der Flächen über einen Leichtflüssigkeitsabscheider zu erfolgen
 - Parkplätze und Fußwege sind grundsätzlich mit wasserdurchlässigen Materialien anzulegen
- 3.2 Pflanzung von Gehölzen auf den Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Die Pflanzung von Gehölzbeständen auf den Maßnahmenflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist nur als Initialpflanzung durchzuführen. Nach der Pflanzung sind diese Gehölze der freien Entwicklung zu überlassen. Die spätere Pflege beschränkt sich ausschließlich auf die Verhinderung einer Ausbreitung der Gehölze in angrenzende, offenzuhaltende Flächen. Vorhandene, aus Sukzession hervorgegangene Strauch- und Baumbestände sind zu übernehmen. Vorschläge für Baum- und Straucharten entsprechend den Pflanzlisten 2 und 3.
 - Die Gehölzbestände sind durchgängig mit einem 1-2 m breiten Gras- und Krautsaum zu umgeben. Dieser ist gelegentlich (alle 1-2 Jahre) zu mähen, um eine Ausweitung der Gehölze zu verhindern.
- 3.3 Pflanzung von Streuobstwiesen
- Für die Pflanzung der Obstbäume innerhalb und außerhalb des Golfplatzes (Maßnahme V13 (25 St.), A4 bzw. V12 teilw. (ca. 75 St.), E1 (40 St.), siehe Karte 2) sind lokal typische, bewährte und bodenständige Sorten von Obstbaum-Hochstämmen (> 180 cm Stammhöhe) z. B. aus Pflanzliste 1 oder entsprechend den im Plangebiet vorhandenen Obstbaumsorten zu verwenden. Alternativ können im Bereich der Golfanlage auch Wildformen von Obstbäumen gepflanzt werden. Die Bäume sind in einem Abstand von 10-15 (in der Regel 12 m) zueinander zu pflanzen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen
 - Die Bewirtschaftung der Streuobstwiesen im und außerhalb des Bebauungsplangebiets hat nach den Richtlinien des Biotopsicherungsprogramms „Streuobstwiesen“ des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz ab Baubeginn zu erfolgen (vgl. LfUG 1997): Dauergrünlandnutzung, Mahd nicht vor dem 15. Juni, auf mageren, blütenreichen Wiesen nicht vor dem 15. August, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Düngung lediglich in einem Radius von 1 m um die Stämme mit Kompost oder Gründüngung. Mechanische Offenhaltung der Baumscheiben neu gepflanzter Bäume bis zum 4. Standjahr. Standhilfe in

den ersten Jahren mit Dreibeck. Sicherung mit Wuhlmausschutz und Verbißschutz. Durchführung notwendiger Baumschnitte, Duldung von Baum- und Nisthöhlen, Unterlassung von Rindensäuberungen und Kalkungen.

- 3.4 Schaffung von Sukzessionsflächen
- Teile der Kompensationsflächen sind der Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen (s. Plandarstellung). Auf eine Pflanzung von Gehölzen ist in diesen Bereichen zu verzichten. Eine Pflege der Sukzessionsflächen ist nur unregelmäßig und in Ausnahmefällen (z. B. Verkehrssicherung, Verhinderung einer Ausbreitung in angrenzende Flächen) durchzuführen
- 3.5 Schaffung von extensiv genutzten Magerwiesen
- Zur Entwicklung von Magerwiesen auf einem größeren Teil der Kompensationsflächen, wie in der Plandarstellung abgegrenzt, sind vorhandene Grünlandbestände zu erhalten und nach und nach auszumagern. Eine Düngung der Flächen hat vollständig zu unterbleiben, eine Mahd der Flächen kann auf den noch nährstoffreicheren Flächen zunächst zweimal jährlich (ab 15. Juni und ab 15. August) erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beseitigen und der Kompostierung zuzuführen. Magerwiesenflächen sind nur einmal jährlich nicht vor dem 15. August zu mahnen.
- 3.6 Umwandlung von Nadelholzforsten
- Auf den mit E2 gekennzeichneten Flächen erfolgt eine Umwandlung der Fichtenbestände in naturnahe Laubwaldbestände durch Eigenentwicklung (Sukzession) unter Entfernung von Fichtennaturverjüngung
 - Die Waldränder zum Golfplatz hin sind durch gelegentliche Hiebmaßnahmen stufig zu gestalten und mit einem unregelmäßig gemähten breiten Krautsaum im Übergang zu den offenen Flächen zu versehen.
- 3.7 Pflanzung von Gehölzstreifen entlang der Straßen und der Außengrenzen der Baufläche
- Zur Begrünung entlang der L 33 und der Außenränder der Golfanlage sind die dargestellten vorhandenen Gehölzbestände zu übernehmen und zu erhalten und auf unbepflanzten Flächen Laubbäume und -sträucher zu pflanzen und zu unterhalten (Maßnahmen V11 und V12 teilw.). Vorschläge für heimische Baumarten entsprechend der Pflanzliste 2 oder 3
- 3.8 Pflanzung auf der Golfanlage zwischen den Spielbahnen
- Die Bereiche zwischen den Spielbahnen (Roughs) sind zu etwa einem Drittel mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (ausgenommen sind die für die Obstbaumpflanzung vorgesehenen Bereiche). Die exakte räumliche Verteilung von geschlossenen Gehölzgruppen, Einzelbaumbeständen oder baumfreien Bereichen bleibt gestalterischen Überlegungen mit Blick auf die Nutzung des Golfplatzes vorbehalten und ist nach Herstellung der Spielbahnen bzw. des Feinreliefs im Rahmen einer ökologischen Bauleitung zu konkretisieren. Vorschläge für Baum- und Straucharten entsprechend der Pflanzlisten 2 und 3.
- 3.9 Vorschläge für zu pflanzende Gehölzarten
- Pflanzliste 1: Obstbaum-Hochstämme**
- Apfelsorten:** Luxemburger Renette, Bismarckapfel, Cox-Orange Renette, Danziger Kantapfel, Winter-rambour, Winter-Goldparmäne, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lehbei
- Birnensorten:** Blumenbachs Butterbirne, Köstliche von Charneu, Sivenicher Mostbirne, Clapps Liebling, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne

Kirschen: Hedelfinger, Schattenmorelle, Schneiders späte Knorpelkirsche

sonstige geeignete Obstbäume: Hauszwetsche, Wagenheims Fruhwzetsche

Wildobst: Alternativ zu den Kultursorten von Obstbäumen ist die Pflanzung der Wildformen von Apfel (Malus sylvestris), Birne (Pyrus communis) und Sauerkirsche (Prunus avium) zulässig.

Pflanzliste 2: Bäume

Eberesche (Sorbus aucuparia), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Walnuß (Juglans regia), Vogelkirsche (Cerasus (Prunus) avium), Birke (Betula pendula), Traubeneiche (Quercus petraea), Obstbaumhochstämme laut Pflanzliste 1

Pflanzliste 3: Sträucher

Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hasel (Corylus avellana), Liguster (Ligustrum vulgare), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Hartriegel (Cornus sanguinea), Sal-Weide (Salix caprea), Purpurweide (Salix purpurea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra).

- 3.10 Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen
- Die landespflegerischen Maßnahmen sind zeitgleich mit den Baumaßnahmen, spätestens jedoch im 1. Jahr nach Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnittes der Golfanlage durchzuführen.

4. Sonstige Festsetzungen

- 4.1 Die Beseitigung der Abwässer
- Die Beseitigung der Abwässer ist mit der VGV Kyllburg und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft STAWA abschließend geregelt. Sie erfolgt über die vorhandene öffentliche Kanalisation.
- 4.2 Dünger- und Pestizideinsatz
- Beschränken der Düngung auf das notwendige Minimum. Die Düngung ist jeweils mit dem Kreiswasserwerk festzulegen
 - Die Verwendung von Pestiziden hat sich ausschließlich auf den Einsatz von Fungiziden in möglichst geringem Umfang (nur auf Greens und Tees) zu beschränken.
 - Regelmäßige Entnahme und Kontrolle von Bodenproben am Rande der Greens.
 - Die Einrichtung von Kontrollmöglichkeiten zur Entnahme von Wasserproben ist mit dem Kreiswasserwerk festzulegen.
- 4.3 Anlage von Vorratsteichen zur Bewässerung des Platzes
- Die Anlage von Vorratsteichen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken
 - Die Anlage soll durch Aufstau von oberflächlich anfallendem Wasser und nicht durch Offenlegung des Grundwasserkörpers erfolgen.
 - Die Vorratsteiche sind durch Folien abzudichten, um eine Versickerung von Schadstoffen zu vermeiden.
- 4.4 Entnahme von Grundwasser für die Berieselung
- Die Entnahme von Grundwasser für die Berieselung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - Die maximale Entnahmemenge wird durch gesonderte Genehmigung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier festgesetzt. Diese wird nach Neuregelung Bestandteil des Bebauungsplanes

5. Hinweis

Die Verplanung des III. Bauabschnitts erfolgt entsprechend der späteren wirtschaftlichen Entwicklung des Golfplatzes in einem eigenen Verfahren

Golfbahnen, nachrichtlich

Greens (Grün) und Abschläge



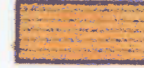
Fairways (Spielbahnen) und Semirough (Halbraun)
Nummer der Golfbahn



Rough (mit Baum- und Strauchpflanzung)
entspricht Maßnahmen Nr. A3 / V12 in Tabelle 1, LI



Bunker



Sickermulden / Feuchtflächen
entspricht Maßnahmen Nr. A5 / V7 in Tabelle 1, LI



Teich / Vorratswasser
entspricht Maßnahmen Nr. A5 / V7 / V8 in Tabelle 1, LI



Regenhütten / Pumphaus



**ARCHITEKT
PETER LUDS**

54687 ARZFELD HAUPTSTR. 10
TEL. 06550/961090 FAX. 961092



FÖA Landschaftsplanung

Faunistisch-Ökologische Arbeit
Auf der Redoute 12 • 54296 Trier • Tel. 0651-91048-0 • Fax

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Burbach "Golfplatz Burbach"

Stand: Januar 1999

geändert: Juli 99

Maßstab: 1 : 2.000

